



Schule Birrwil

Schulordnung

September 2013

Schulordnung

Die Schulordnung wird allen Lernenden zu Beginn ihrer Schulzeit an der Schule Birrwil abgegeben. Um einen geregelten Schulunterricht gewährleisten zu können, bitten wir Sie, geehrte Eltern, mit Ihrem Kind folgende Punkte zu besprechen:

- | | | |
|------------------------|------|---|
| 1. Schulbesuch: | 1.1 | Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zur festgesetzten Zeit zu besuchen. |
| | 1.2 | Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. |
| | 1.3 | Die Lehrpersonen sind dankbar, wenn sie bei Krankheit der Lernenden vor Beginn des Unterrichts informiert werden. |
| 2. Schulbeginn: | 2.1 | Es wird von den Schülerinnen und Schülern verlangt, dass sie nicht früher als 15 Minuten vor dem ersten Glockenzeichen auf dem Schulhausareal (Pausenplatz) erscheinen. |
| | 2.2. | Das Schulhaus darf nicht vor dem ersten Glockenzeichen betreten werden. |
| 3. Schulweg: | 3.1 | Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich. |
| | 3.2 | Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich sofort nach Schulschluss nach Hause zu begeben. |
| | 3.3 | Der Schulweg soll grundsätzlich zu Fuss zurückgelegt werden. |
| 4. Pause: | 4.1 | In der grossen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude. |
| | 4.2 | Der Aufenthalt in Schulzimmern, in den Gängen und in den WC-Anlagen ist nicht erlaubt. |
| | 4.3 | Speisen, Getränke sowie Kaugummis sind nur ausserhalb der Schulhäuser und Turnhallen erlaubt. |
| | 4.4 | Das Benützen jeglicher elektronischer Geräte (Natel, Discman, MP3-Player, usw.) ist nicht gestattet. |
| | 4.5 | Waffen jeglicher Art sind auf dem Schulhausareal verboten (inkl. Taschenmesser/Feuerzeuge). |
| | 4.6 | In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen. |
| | 4.7 | Das Herumrennen und Raufen im Schulhaus ist zu unterlassen. |

- 5. Pausenplatz:**
- 5.1 Als Pausenplatz gilt der Asphaltplatz vor dem Feuerwehrlokal, die Spielwiese und der rote Platz (Tartanplatz).
 - 5.2 Mannschaftsspiele sind nur auf dem roten Platz (Tartanplatz) erlaubt.
 - 5.3 Den Spielgeräten, Pflanzen und der gesamten Infrastruktur muss Sorge getragen werden.
 - 5.4 Das Velo-, Rollschuh- und Rollbrettfahren ist während den Schulzeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu unterlassen (ausgenommen Mittwochnachmittag).
 - 5.5 Schneeballwerfen ist nur auf der Wiese hinter dem roten Platz (Tartanplatz) erlaubt.

6. Schulgebäude: Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulgebäuden, dem Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursachenden in Stand gestellt. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt.

- 7. Benehmen:**
- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler benehmen sich auf dem Schulweg und während des Schulbetriebs anständig und rücksichtsvoll.
 - 7.2 Die Weisungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die Anordnungen der Hauswarte sind zu befolgen.
 - 7.3 Das Lärmen und Herumtoben (Fangis, Versteckspiel, Ballspiele, usw.) in den Schulzimmern, in den Gängen und im Treppenhaus ist verboten.
 - 7.4 Auf den Boden zu spucken ist untersagt

8. Suchtmittel: Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Das Mitnehmen von Suchtmitteln in die Schule ist untersagt.

9. Absenzen: Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden, d.h. in der ersten Lektion nach der Absenz ist dem Kind eine schriftliche Entschuldigung mitzugeben.

10. Urlaub: 10.1 *Pro Quartal haben Schülerinnen und Schüler gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Urlaubsbezüge gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (Halbtag pro Quartal) sind spätestens 3 Tage vor dem Bezug schriftlich durch die Eltern bei der Klassenlehrperson einzureichen. Neu ist es auch erlaubt, diese oben erwähnten vier Halbtage zusammengefasst zu beziehen.*

→ Beschluss der Schulpflege folgt

10.2 Ausserordentliche Urlaube werden sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an grossen Sportanlässen) gewährt. Bereits gebuchte Flüge stellen keinen Ausnahmefall dar. Ausserordentliche Urlaubsgesuche müssen durch die Eltern spätestens 2 Monate im Voraus schriftlich via Klassenlehrperson an die Schulleitung oder Schulpflege zur Behandlung eingereicht werden. Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

11. Rechte:

11.1 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihrer Lehrperson in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und bei Problemen angehört zu werden.

11.2 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit durch direkte Gespräche geklärt werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung oder – wenn nötig – der Schulpflege unterbreiten.

12. Kontakt zur Schule:

Grundsatz:
Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs – und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern (§ 35 Schulgesetz).
Damit die optimale Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule gewährleistet ist, bitten wir Sie um Einhaltung folgenden Instanzenwegs:

Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson ist erste Ansprechperson. Sie nimmt Ihre Anfragen, Anregungen, Reklamationen, usw. gerne entgegen, um gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen zu suchen. Bei Anliegen, welche die Fachlehrpersonen betreffen, wenden Sie sich direkt an diese.

Schulleitung

In Fällen, welche sich durch Sie und die Lehrperson nicht lösen lassen, ziehen Sie die Schulleitung zur Problemlösung bei.

Schulpflege

Sollte sich keine Problemlösung finden, folgt als nächste Instanz die Schulpflege, an welche eine schriftliche Beschwerde einzureichen ist.

Die Eltern werden dringend gebeten, diesen „Dienstweg“ einzuhalten!

13. Veranstaltungen in der Schule:

Die Erziehungsberechtigten sind freundlich gebeten, Veranstaltungen der Schule, wie Ausstellungen, Aufführungen, Schulfeste, Sporttage, usw. gemäss Einladungen zu besuchen. Dies ist eine gute Möglichkeit, den Kontakt mit der Schule zu pflegen. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse

Der Besuch von Elternabenden und Elterngesprächen ist obligatorisch (Schulgesetz § 36a).

**14. Kant. Schul-
.....verordnung:**

- 14.1 Die aufgeführten Punkte basieren auf der kantonalen Schulverordnung vom 1. August 2013 für die Volksschule und wurden den Verhältnissen in Birrwil angepasst.
- 14.2 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder mit den oben genannten Weisungen vertraut zu machen und sie auf ein entsprechendes Verhalten hinzuweisen.
- 14.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung behalten sich die Lehrerschaft, Schulleitung und die Schulpflege vor, eine angemessene Strafe anzusetzen

Die Schulordnung tritt per September 2013 in Kraft und ersetzt diejenige vom Juni 2009.

Wichtige Adressen der Schule Birrwil:

Schulpflege:	Präsident: Mauro Mungo Säumärt 17 5708 Birrwil 062 775 40 82	m.mungo@bluewin.ch
Schulleitung:	Bruno Hartmann Schmiedgasse 960 5728 Gontenschwil 062 772 13 56	birrwil.schulleitung@schulen.ag.ch Mo.-nachmittag / Do.-morgen
Sekretariat:	Sandra Rast Wührestr. 19 5724 Dürrenäsch 062 772 13 56	birrwil.sekretariat@schulen.ag.ch Mi.-morgen
Schulsozialarbeit:	Petra Blum 079 298 65 48	ssa_beinwil@ks-homberg.ch
Schulpsychologischer Dienst:	Poststrasse 4 5600 Lenzburg 062 835 40 00	spd.aarau@ag.ch
Schulhausabwart:	Dieter Frey 079 508 17 39	
Schulhaus Lehrerzimmer:	062 772 13 56	
Gemeindeschulhaus:	062 772 14 50	
Kindergarten:	062 772 15 78	

September 2013

Schule Birrwil

Der Präsident:

Mauro Mungo

Der Schulleiter:

Bruno Hartmann